



### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	600
Bekanntmachungen .....	600
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 .....	600
Impressum .....	604

### Bekanntmachungen

#### **Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (HGöGD) (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Art. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718), ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Kassel angeordnet:

1. Private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern, insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und ähnliche Anlässe) außerhalb von Wohnungen (insbesondere auch in gewerblich überlassenen Räumlichkeiten und Gaststätten), mit mehr als 10 Teilnehmern oder aus mehr als zwei Hausständen sind untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen. Die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a) und 2b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

2. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen bei Vorliegen eines mit der Unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes gestatten. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 (Amtsblatt 14. Oktober 2020, Seite 580 ff.) tritt außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Oktober 2020 außer Kraft.

**Begründung:**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Verordnung vom 07. Mai 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurde der Stadt Kassel durch das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion je 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 20. Oktober 2020 auf 108 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner\*innen (7-Tage-Inzidenz), sodass die Stadt Kassel nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

1. Da in den letzten Wochen insbesondere Feiern im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feiern mit geselligem Charakter zurückzuführen. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Daher ist die Maßnahme geeignet. Eine Beschränkung ist auch erforderlich, weil gerade im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht

ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen zusammenkommen. Daher wird auch ausdrücklich empfohlen, in privaten Räumen private Feiern auf maximal 10 Teilnehmer zu beschränken.

Eine höhere Teilnehmerzahl an privaten Zusammenkünften mit vornehmlich geselligem Charakter stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Aufgrund der Vielzahl von privaten Feiern ist bei einer größeren Teilnehmerzahl von mehr als 10 Teilnehmern oder aus mehr als zwei Hausständen bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr sichergestellt. Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

2. Die Maßnahme, Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zukünftig grundsätzlich auf 100 Teilnehmer zu begrenzen, ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen und damit die

Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens, zu erreichen.

Auf größeren Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie bei Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und Ähnlichem steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl das Risiko, dass mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und sich weitere Personen aufgrund der bestehenden Risiken sodann infizieren.

Die Festlegung auf die Anzahl von 100 Personen erfolgt, um der Unteren Gesundheitsbehörde für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, eine Nachverfolgung der Infektionskette zu ermöglichen. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage reicht die bisherige Beschränkung auf 250 Teilnehmer nicht mehr aus, um die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hinreichend einzudämmen und zu verlangsamen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ferner ist die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems, welches auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützt wird, stehen hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen. Besondere Härten können durch die vorgesehene Ausnahmegestattungsmöglichkeit verhindert werden, die den grundrechtlich geschützten Interessen der Veranstalter im Einzelfall Rechnung tragen kann.

Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung übt die zuständige Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus, zumal im Einzelfall eine höhere

Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten werden kann. Hierzu bedarf es des Vorliegens eines mit der Unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Wie bereits dargelegt, würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist durch die kurze Befristung bis zum 28. Oktober 2020 gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 20. Oktober 2020  
Stadt Kassel – Der Magistrat  
- Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle  
Christian Geselle  
Oberbürgermeister  
Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.